



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Anfrage gem. § 24 BezVG (Kleine Anfrage) CDU Bezirksfraktion Wandsbek	Drucksachen-Nr.: 20-1800 Datum: 08.10.2015 Status: öffentlich
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Tonaufnahmen der Bezirksversammlungssitzungen
Kleine Anfrage vom 08.10.2015

Sachverhalt:

Die Sitzungen der Bezirksversammlung werden zur Vereinfachung für die Protokollanten durch Mikrofone aufgenommen.

Mit Drucksache-Nummer 20-0776.1 wurde der Bezirksversammlung Wandsbek mitgeteilt, dass die Veröffentlichungen der Aufzeichnungen der Sitzungen der Bezirksversammlung und deren Ausschüsse rechtlich bedenklich wären. Des Weiteren wären die zu erwartenden Kosten bisher nicht abzusehen.

Vorbemerkung:

Die Bezirksversammlung ist Teil der Exekutive, da sie gem. § 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) Teil des Bezirksamtes ist. Als Verwaltungsausschuss kann sie damit den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht in demselben Umfang für sich reklamieren wie Bundes- und Landesparlamente, sondern unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) und ergänzend denen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG).

Wir fragen die Verwaltung:

Das Bezirksamt antwortet wie folgt:

19.10.2015

1. Welche Kosten (Bitte Berechnungsgrundlage darlegen) würden entstehen, wenn die im Folgenden beschriebenen Bedingungen für eine Tonbandveröffentlichung umgesetzt werden:

Die Tonaufnahmen der jeweiligen Bezirksversammlungen von Wandsbek sind im Internet, unterteilt nach TOP und Redner zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat grundsätzlich eine Woche nach der Sitzung zu erfolgen. Aufzeichnungen von Sitzungsteilnehmerinnen/-teilnehmer, welche keine

Einverständniserklärung abgegeben haben, werden nicht veröffentlicht. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das Protokoll.

Überlegungen zu einer Tonbandveröffentlichung inklusive einer Kostenimplikation wurden durch die Geschäftsstelle nicht vorgenommen.

2. Gibt es rechtliche Grundlagen, die gegen die genannten Veröffentlichungen dieser Tonbandaufnahmen sprechen? Wenn ja, sind diese darzulegen?

Werden Ton- (ebenso wie Video- oder Bild-)aufnahmen aus einer Bezirksversammlung oder ihren Ausschüssen durch ein eigenes Verwaltungsangebot des Bezirksamtes oder der Bezirksversammlung veröffentlicht (und damit genutzt i.S.d. § 4 Abs. 2 HmbDSG), bedarf es stets einer vorherigen schriftlichen und informierten Einwilligung der Betroffenen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 HmbDSG i.V.m. § 2 HmbDSG. Dies gilt auch, wenn die Bezirksversammlung oder das Bezirksamt das Erstellen von Ton- oder Bildaufnahmen bzw. die Datenverarbeitung in Auftrag gegeben hat, vgl. § 3 HmbDSG. Soweit Aufnahmen längerfristig abrufbar sein sollen, ist auch zu gewährleisten, dass ein Widerruf der Einwilligung datenschutzgerecht umgesetzt werden kann. Nach den Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes steht es den Betroffenen frei, ihre Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen, vgl. § 5 Abs. 2, Satz 2 HmbDSG.

Unklar ist, ob eine Veröffentlichung der Tonaufnahmen im Internet dergestalt erfolgen kann, dass bei Sitzungsteilnehmern, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, ein Verweis auf das Protokoll erfolgt. Denn aus diesem Verweis wäre ja ersichtlich, dass der Betroffene keine Einverständniserklärung abgegeben hat. Dieser mögliche Rückschluss könnte also schon einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen beinhalten.

Zur weiteren Klärung wurde der Bezirkliche Datenschutzbeauftragte beteiligt, dessen Stellungnahme ergänzend – insb. zur aufgeworfenen Frage sowie zu den Erfordernissen an die einzuholende Einwilligung - nachstehend beigefügt ist:

„Unbestritten beinhalten die Tonaufnahmen personenbezogene Daten. Indes ist keine Rechtsgrundlage aus dem HmbDSG bzw. einer besonderen Rechtsvorschrift i.S.d. § 5 HmbDSG ersichtlich, die jedenfalls eine Veröffentlichung der Tonaufzeichnungen legitimieren würden. Insbesondere ergibt sich weder aus § 16 HmbDSG eine entsprechende Rechtsgrundlage noch aus dem Bezirksverwaltungsgesetz, wo sie sinnvollerweise zu verorten wäre. Auch aus § 7 der Geschäftsordnung der Bezirksversammlung Wandsbek, die zwar die Öffentlichkeit der Sitzungen regelt, was aber nicht einen über die bei den Sitzungen tatsächlich körperlich anwesende Öffentlichkeit hinausgehenden Personenkreis umfasst, ergibt sich keine Zulässigkeit (davon unabhängig dürfte die Geschäftsordnung auch keine geeignete Rechtsvorschrift i.S.d. HmbDSG sein). Entsprechend kommt es daher auf die Einwilligung an.

Bei der Einwilligung wären die entsprechenden Voraussetzungen gemäß HmbDSG zu beachten. Insbesondere wäre i.S.e. informierten Einwilligung darauf hinzuweisen, dass die Aufnahmen weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen aufgerufen werden und u.U. auch aufgezeichnet und verändert werden können. Rein praktisch könnte insofern die Wirkung eines Widerrufs der Einwilligung für die Zukunft fraglich sein („das Internet vergisst nicht“). Ob es hier ggf. von Beginn an zu treffende technische Gegenmaßnahmen, die eine Umsetzung des Widerrufs (besser) ermöglichen, gibt, wäre zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre dann vor einer Veröffentlichung entsprechend § 8 HmbDSG eine technische Vorabkontrolle (Risikoanalyse) durchzuführen und eine Verfahrensbeschreibung nach § 9 HmbDSG einzurichten, weil es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt. Die informierte Einwilligung erfolgt dann auf Basis dieser Prüfung.

Die Einwilligung darf zudem nicht unter „Entscheidungsdruck“ eingeholt werden, d.h., den betroffenen Personen muss hinreichend Zeit für die Entscheidung über die Einwilligung gegeben werden (das kann also nicht in der laufenden Sitzung bei Anwesenheit von Publikum, etc. erfolgen). Ebenfalls zu beachten wäre, dass von der Tonaufzeichnung ggf. auch Publikum betroffen wäre. Insofern wären deutliche Hinweise vorzunehmen.

Die Beiträge von Mitgliedern, die nicht in eine Veröffentlichung eingewilligt haben, dürften entsprechend natürlich nicht veröffentlicht werden. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Hinweis im Protokoll, soweit dieser denn überhaupt erfolgen muss, jedenfalls anonym zu gestalten, denn der Name stellt bereits ein personenbezogenes Datum dar. Außerdem wäre es ja so, dass bei einem entsprechenden Hinweis mit Namensnennung das betroffene BV-Mitglied u.U. fürchten könnte, in der Öffentlichkeit negativ wahrgenommen zu werden. Dies könnte dann wiederum die Freiwilligkeit der Einwilligung in Frage stellen“.

Anlage/n:

keine Anlage/n